

## Eheauffassung im Mittelalter (Klerus – Adel)

### I. Allgemeines:

- Begriff „Ehe“ (ahd. *ewa* – Gerechtigkeit, Recht, Gesetz) bezeichnete in erster Linie eine geregelte und anerkannte Lebensgemeinschaft
- Begriff „Hochzeit“ (mhd. *hōchzît*) bezeichnet im Mittelalter hohe kirchliche Feiertage
- Ehe im Frühmittelalter primär der weltlichen Ordnung unterworfen, kirchlicher Einfluss erst später (ca. ab 8. Jahrhundert)

### II. Verschiedene Formen der Ehe:

#### a) „Muntehe“ (mhd. *mnt* – Hand, Schutz, Bevormundung)

- auch „*Kaufehe*“<sup>1</sup>: Vormundschaft über Frau geht innerhalb eines vertraglich geregelten Rechtsgeschäfts vom Vater auf den Ehemann über (→ Gegenleistung: Brautpreis)
- Ehemann als Patriarch, kann sogar Frau wie seinen Besitz einem Freund oder Verwandten vererben
- Wenn Ehemann stirbt, muss sich Ehefrau wieder in die *mnt* ihres Vaters oder eines schon mündigen Sohnes ergeben
- Wille der Frau unerheblich → Frau zeit ihres Lebens unmündig
- gebräuchlichste und einzige kirchlich anerkannte Form der Ehe im Mittelalter

#### b) „Friedelehe“ (mhd. *friedel* – Geliebter)

- Liebe als zentraler Aspekt
- Frau in stärkerer rechtlicher Position (Ehemann wird nicht zum Vormund)
- beruht auf reiner Willensübereinkunft beider Partner
- Für Mann Polygamie möglich: kann neben einer Muntehe viele verschiedene Friedelehen unterhalten<sup>2</sup> → Verbot durch Kirche im 9. Jh. (bleibt aber erhalten)

#### c) „Kebsehe“ (mhd. *kebse* – Konkubine)

- Verhältnis zwischen einem Freien und einer Unfreien, z.B. Herr und Magd
- ursprünglich rein sexuelles Verhältnis → wird aber bei öffentlicher Verlautbarung zu Ehe
- Verbot durch Kirche im 10. Jh.

#### d) „Raub- oder Entführungsehe“

- keine weitere Form der Eheführung, sondern der Eheschließung<sup>3</sup>
- Frau wird geraubt (ohne Einverständnis) oder entführt (mit Einverständnis) → spätere Einigung mit Verwandten führt bei Zustimmung des Vaters der Frau zu Muntehe

<sup>1</sup> Duby, Georges: Frauen im 12. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1999, S. 65.

<sup>2</sup> vgl. a.a.O. S. 54.

<sup>3</sup> vgl. Duby, Georges: Geschichte der Frauen, Frankfurt a. M. 1993, S. 31.

### **III. Eheauffassung des Klerus**

- Klerus will regionale Unterschiede einebnen und allgemein gültiges Eherecht schaffen
- Seit 11./12. Jh. ist für Ehe hauptsächlich kirchliches Recht bindend

### **Die Rolle der Geschlechter**

#### **Aufgaben der Frau**

- vor allem innerhalb des Hauses (Kinder, Haushalt)
- muss Ehemann bedingungslos lieben und als Mittelpunkt ihres Ehelebens ansehen
- Treue halten
- Ehemann im Glauben stärken
- muss im christlichen Sinne tadellos sein  
(„*Schweigsamkeit, Schlichtheit, Bescheidenheit, Aufrichtigkeit, Mäßigung*“<sup>4</sup>)

#### **Aufgaben des Mannes**

- Broterwerb/Geschäfte
- Treue halten
- ist Oberhaupt der Ehe und muss sich um Tadellosigkeit seiner Familie kümmern  
→ körperliche Züchtigung der Ehefrau erlaubt

### **Weitere Regeln:**

- Sexualität nur in Ehe erlaubt
- Altersgrenzen

### **Kirchliches Ideal der Eheschließung im 12. Jahrhundert**

- a. Brautpaar kündigt an drei der Hochzeit vorausgehenden Sonn- und Feiertagen offiziell beabsichtigte Eheschließung an
- b. am Hochzeitstag findet Trauungsakt vor Kirchenpforte statt
- c. Rechtsakt wird vom Vormund in Anwesenheit eines geistlichen vorgenommen, jeweilige Pflichten werden vorgetragen
- d. Brautleute reichen sich gegenseitig Ringe und versprechen sich Treue (→ Bild)
- e. Jawort beider bildet in Kombination mit Segen des Priesters Abschluss der Trauungszeremonie
- f. Hochzeitsgesellschaft begibt sich in Kirche, um Hochzeitsmesse zu feiern
- g. gegen Ende des Gottesdienstes breitet Priester Tuch über kniendes Paar aus und erklärt sie zu Mann und Frau<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Leimer, Georg: Ehe, in: Mrosek, Horst (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart 1999, S. 1619.

<sup>5</sup> vgl. Dümpfl, Hans-Peter: Ehe, in: Kasper, Walter (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, Freiburg i. Breisgau 1995, S. 482.

## Exemplarisches Beispiel für die Stichwortform



Treueversprechen eines Paares, Quelle: Wolfenbütteler Sachsenspiegel<sup>6</sup>

### Inzest

- 9. Jh.: Ehe ab Verwandtschaft 7. Grades bedeutet Inzest → keine rechtmäßige Ehe → Ehe unter Verwandten beim Adel hoch im Kurs
- 1215: Ehe bis Verwandtschaft 4. Grades zulässig
- Inzest auch bei „Geistiger Verwandtschaft“ (z.B. Taufpate und –Kind)

### IV. Die Eheauffassung des Adels

- Innerhalb des Adels besaß Ehe unterschiedliche Funktionen:
  - Knüpfen von verwandtschaftlichen Beziehungen an anderen Höfen
  - Absicherung und Erweiterung des eigenen Herrschaftsbereiches
  - Knüpfen von Bündnissen
  - Beheben von Feindseligkeiten
  - Verbesserung der Position des eigenen Adelsgeschlechts
- ➔ „Ehe als politisches Instrument“<sup>7</sup>, wenig Rücksicht auf individuelle Partnerwünsche, heutige Leitbegriffe wie „Zuneigung“ nicht im Mittelpunkt.
- häufig wurde Hochzeitsnacht von Zeugen begleitet, da erst danach Ehe rechtmäßig
- zukünftige Ehepartner lernten sich häufig erst bei Hochzeit selbst kennen
- kaum Beachtung der kirchlich festgelegten Altersgrenzen zur Verlobung oder Heirat

### V. Ehescheidung

- in Karolingerzeit noch relativ unkompliziert (in beidseitigem Einverständnis lösbar)
- ab 9. Jh. greift Kirche ein und fordert Unauflösbarkeit der Ehe  
→ 1184: Ehe wird zum Sakrament erhoben
- Scheidung dennoch möglich bei: Impotenz des Mannes, Unfruchtbarkeit der Frau, Trunkenheit der Frau, Verschwendung des Familienvermögens durch den Mann (Frauen unmündig), Aussatz, ketzerische Neigungen des Partners, Ehebruch der Frau (bei Mann eher Kavaliersdelikt), im Nachhinein erst aufgedeckte zu nahe Verwandtschaft

<sup>6</sup> Abbildung aus Duby, Georges: Geschichte der Frauen, Frankfurt a. M.1993, S. 69.

<sup>7</sup> a.a.O. S. 484.

## *Exemplarisches Beispiel für die Stichwortform*

### **Literaturverzeichnis**

Duby, Georges: Frauen im 12. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1999.

Duby, Georges: Geschichte der Frauen, Frankfurt a. M. 1993.

Dümpfl, Hans-Peter: Ehe, in: Kasper, Walter (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, Freiburg i. Breisgau 1995, S. 467 – 492.

Leimer, Georg: Ehe, in: Mrosek, Horst (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart 1999, S. 1616 - 1648.